

Jugend am sozio-ökonomischen Leben ihres Landes darstellt, ihre Fähigkeit zur Mitarbeit am Entwicklungsprozeß begrenzt und darüber hinaus eine Ursache für die Verschlimmerung gesellschaftlicher Mißstände ist, und in dieser Hinsicht die Bedeutung betonend, die der Ausbildung der Jugend an höheren Schulen und Hochschulen sowie ihrem Zugang zu geeigneten Fachschul-, Berufsberatungs- und Berufsausbildungsprogrammen zukommt,

es für notwendig haltend, daß sowohl Staaten wie auch internationale Organisationen und ihre Gremien auf umfassendere, systematischere und wirksamere Weise untersuchen, wie die Ausübung und Wahrnehmung der Menschenrechte durch die Jugend, insbesondere des Rechts auf Bildung und des Rechts auf Arbeit, gesichert werden können, damit das Problem der Jugendarbeitslosigkeit gelöst wird,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, angesichts des bevorstehenden Internationalen Jahrs der Jugend im Hinblick auf eine Lösung des Problems der Jugendarbeitslosigkeit gesetzgeberische, administrative und sonstige Maßnahmen zu verabschieden, die dazu geeignet sind, der Jugend die Ausübung und Wahrnehmung der Menschenrechte, insbesondere des Rechts auf Bildung und Arbeit, zu ermöglichen;

2. *appelliert* an die verschiedenen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, bei der Vorbereitung und Begehung des Internationalen Jahrs der Jugend der Sicherung und Verwirklichung des Grundrechts der Jugend auf Bildung und Berufsausbildung sowie auf Arbeit erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken;

3. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, die Kommission für soziale Entwicklung und die Menschenrechtskommission sowie andere in Frage kommende Gremien der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen*, den Problemen der Jugendarbeitslosigkeit sowie deren Lösung ihre ständige Aufmerksamkeit zu widmen;

4. *ersucht* den Beratenden Ausschuß für das Internationale Jahr der Jugend, dafür zu sorgen, daß im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten für das Jahr die Bemühungen zur Förderung der Menschenrechte und ihrer Wahrnehmung durch die Jugend, insbesondere des Rechts auf Bildung und Berufsausbildung sowie auf Arbeit, mit dem Ziel einer Lösung des Problems der Jugendarbeitslosigkeit systematisch und ständig im Auge behalten werden.

56. Plenarsitzung
13. November 1981

36/30—Weltversammlung zur Frage des Alterns

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 33/52 vom 14. Dezember 1978, in der sie beschloß, 1982 eine Weltversammlung zur Frage des Alterns einzuberufen, und ihre Resolution 35/129 vom 11. Dezember 1980,

ingendek dessen, daß die Zahl der älteren Menschen in der ganzen Welt—in den entwickelten Ländern wie auch in den Entwicklungsländern—im Laufe der nächsten beiden Jahrzehnte dramatisch zunehmen wird,

im Hinblick darauf, daß die älteren Menschen sowohl im wirtschaftlichen und sozialen Bereich als auch bei der Weitergabe des kulturellen Erbes eine wichtige menschliche Rolle spielen,

unter Hervorhebung der großen Bedeutung der Weltversammlung zur Frage des Alterns für die Auseinanderset-

zung mit den vielfachen Fragen des Alterns und als Hilfe für die Ausarbeitung von Politiken zur Lösung dieser Fragen,

erfreut Kenntnis nehmend vom Bericht des Beratenden Ausschusses für die Weltversammlung zur Frage des Alterns über seine erste Tagung vom 17. bis 21. August 1981 in Wien⁵²,

1. *begrüßt* das Angebot der Regierung Österreichs, als Gastgeber der Weltversammlung zur Frage des Alterns aufzutreten⁵³;

2. *beschließt*, die Weltversammlung zur Frage des Alterns vom 26. Juli bis 6. August 1982 in Wien abzuhalten;

3. *beschließt ferner*, daß vorbehaltlich der in Ziffer 8 genannten Bedingungen zur Einigung über alle am Eröffnungstag der Versammlung zu behandelnden Verfahrens- und Organisationsfragen unmittelbar vor Beginn der Weltversammlung zur Frage des Alterns zwei Tage lang Vorkonferenzsitzungen in Wien stattfinden sollten;

4. *billigt* vorbehaltlich der in Ziffer 8 genannten Bedingungen, daß während der gesamten Dauer der Weltversammlung zur Frage des Alterns gleichzeitig drei Sitzungen—eine Plenarsitzung und je eine Sitzung der beiden Hauptausschüsse—nebeneinander abgehalten werden;

5. *ersucht* den Generalsekretär, zum Abschluß der Vorbereitungsarbeiten und der Dokumentation für die Versammlung vorbehaltlich der in Ziffer 8 genannten Bedingungen zwei Tagungen des Beratenden Ausschusses für die Weltversammlung zur Frage des Alterns möglichst vom 1. bis 5. Februar und vom 3. bis 7. Mai 1982 nach Wien einzuberufen;

6. *bittet* diejenigen Länder, die dazu in der Lage sind, *eindringlich* um großzügige freiwillige Beiträge zum Fonds für die Weltversammlung zur Frage des Alterns;

7. *bittet* den Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen, die Vorbereitungsarbeiten für die Weltversammlung zur Frage des Alterns weiterhin finanziell zu unterstützen;

8. *stellt fest*, daß Ziffer 3, 4 und 5 nur insofern durchgeführt werden, als sie durch Einsparungen bei den vom Generalsekretär in Kapitel 4 B der Programmhaushaltsvorlage für den Zweijahreszeitraum 1982—1983⁵⁴ beantragten Mitteln für die direkten und die anteiligen indirekten Kosten oder aber durch freiwillige Beiträge finanziert werden können, die gegebenenfalls im Rahmen des Fonds für die Weltversammlung zur Frage des Alterns bereits vorhanden oder später verfügbar sind.

57. Plenarsitzung
13. November 1981

36/55—Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung⁵⁵

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, daß das Prinzip der allen Menschen innewohnenden Würde und Gleichheit eines der Grundprinzipien der Charta der Vereinten Nationen ist und daß alle Mitgliedstaaten sich verpflichtet haben, in Zusammenarbeit

⁵² A/36/472, Anhang

⁵³ Vgl. A/36/357

⁵⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshunddreißigste Tagung, Beilage 6 (A/36/6 mit Korr.1)

⁵⁵ Vgl. auch Abschnitt X.B.4, Beschluß 36/412

* Vgl. die Fußnote auf S. 183

Jugend am sozio-ökonomischen Leben ihres Landes darstellt, ihre Fähigkeit zur Mitarbeit am Entwicklungsprozeß begrenzt und darüber hinaus eine Ursache für die Verschlimmerung gesellschaftlicher Mißstände ist, und in dieser Hinsicht die Bedeutung betonend, die der Ausbildung der Jugend an höheren Schulen und Hochschulen sowie ihrem Zugang zu geeigneten Fachschul-, Berufsberatungs- und Berufsausbildungsprogrammen zukommt,

es für notwendig haltend, daß sowohl Staaten wie auch internationale Organisationen und ihre Gremien auf umfassendere, systematischere und wirksamere Weise untersuchen, wie die Ausübung und Wahrnehmung der Menschenrechte durch die Jugend, insbesondere des Rechts auf Bildung und des Rechts auf Arbeit, gesichert werden können, damit das Problem der Jugendarbeitslosigkeit gelöst wird,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, angesichts des bevorstehenden Internationalen Jahrs der Jugend im Hinblick auf eine Lösung des Problems der Jugendarbeitslosigkeit gesetzgeberische, administrative und sonstige Maßnahmen zu verabschieden, die dazu geeignet sind, der Jugend die Ausübung und Wahrnehmung der Menschenrechte, insbesondere des Rechts auf Bildung und Arbeit, zu ermöglichen;

2. *appelliert* an die verschiedenen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, bei der Vorbereitung und Begehung des Internationalen Jahrs der Jugend der Sicherung und Verwirklichung des Grundrechts der Jugend auf Bildung und Berufsausbildung sowie auf Arbeit erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken;

3. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, die Kommission für soziale Entwicklung und die Menschenrechtskommission sowie andere in Frage kommende Gremien der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen*, den Problemen der Jugendarbeitslosigkeit sowie deren Lösung ihre ständige Aufmerksamkeit zu widmen;

4. *ersucht* den Beratenden Ausschuß für das Internationale Jahr der Jugend, dafür zu sorgen, daß im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten für das Jahr die Bemühungen zur Förderung der Menschenrechte und ihrer Wahrnehmung durch die Jugend, insbesondere des Rechts auf Bildung und Berufsausbildung sowie auf Arbeit, mit dem Ziel einer Lösung des Problems der Jugendarbeitslosigkeit systematisch und ständig im Auge behalten werden.

56. Plenarsitzung
13. November 1981

36/30—Weltversammlung zur Frage des Alterns

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 33/52 vom 14. Dezember 1978, in der sie beschloß, 1982 eine Weltversammlung zur Frage des Alterns einzuberufen, und ihre Resolution 35/129 vom 11. Dezember 1980,

eingedenk dessen, daß die Zahl der älteren Menschen in der ganzen Welt—in den entwickelten Ländern wie auch in den Entwicklungsländern—im Laufe der nächsten beiden Jahrzehnte dramatisch zunehmen wird,

im Hinblick darauf, daß die älteren Menschen sowohl im wirtschaftlichen und sozialen Bereich als auch bei der Weitergabe des kulturellen Erbes eine wichtige menschliche Rolle spielen,

unter Hervorhebung der großen Bedeutung der Weltversammlung zur Frage des Alterns für die Auseinanderset-

zung mit den vielfachen Fragen des Alterns und als Hilfe für die Ausarbeitung von Politiken zur Lösung dieser Fragen,

erfreut Kenntnis nehmend vom Bericht des Beratenden Ausschusses für die Weltversammlung zur Frage des Alterns über seine erste Tagung vom 17. bis 21. August 1981 in Wien³²,

1. *begrüßt* das Angebot der Regierung Österreichs, als Gastgeber der Weltversammlung zur Frage des Alterns aufzutreten³³;

2. *beschließt*, die Weltversammlung zur Frage des Alterns vom 26. Juli bis 6. August 1982 in Wien abzuhalten;

3. *beschließt ferner*, daß vorbehaltlich der in Ziffer 8 genannten Bedingungen zur Einigung über alle am Eröffnungstag der Versammlung zu behandelnden Verfahrens- und Organisationsfragen unmittelbar vor Beginn der Weltversammlung zur Frage des Alterns zwei Tage lang Vorkonferenzsitzungen in Wien stattfinden sollten;

4. *billigt* vorbehaltlich der in Ziffer 8 genannten Bedingungen, daß während der gesamten Dauer der Weltversammlung zur Frage des Alterns gleichzeitig drei Sitzungen—eine Plenarsitzung und je eine Sitzung der beiden Hauptausschüsse—nebeneinander abgehalten werden;

5. *ersucht* den Generalsekretär, zum Abschluß der Vorbereitungsarbeiten und der Dokumentation für die Versammlung vorbehaltlich der in Ziffer 8 genannten Bedingungen zwei Tagungen des Beratenden Ausschusses für die Weltversammlung zur Frage des Alterns möglichst vom 1. bis 5. Februar und vom 3. bis 7. Mai 1982 nach Wien einzuberufen;

6. *bittet* diejenigen Länder, die dazu in der Lage sind, *eindringlich* um großzügige freiwillige Beiträge zum Fonds für die Weltversammlung zur Frage des Alterns;

7. *bittet* den Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen, die Vorbereitungsarbeiten für die Weltversammlung zur Frage des Alterns weiterhin finanziell zu unterstützen;

8. *stellt fest*, daß Ziffer 3, 4 und 5 nur insofern durchgeführt werden, als sie durch Einsparungen bei den vom Generalsekretär in Kapitel 4 B der Programmhaushaltsvorlage für den Zweijahreszeitraum 1982—1983³⁴ beantragten Mitteln für die direkten und die anteiligen indirekten Kosten oder aber durch freiwillige Beiträge finanziert werden können, die gegebenenfalls im Rahmen des Fonds für die Weltversammlung zur Frage des Alterns bereits vorhanden oder später verfügbar sind.

57. Plenarsitzung
13. November 1981

36/55—Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung³⁵

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, daß das Prinzip der allen Menschen innewohnenden Würde und Gleichheit eines der Grundprinzipien der Charta der Vereinten Nationen ist und daß alle Mitgliedstaaten sich verpflichtet haben, in Zusammenarbeit

³² A/36/472, Anhang

³³ Vgl. A/36/357

³⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsenddreißigste Tagung, Beilage 6 (A/36/6 mit Korr.1)

³⁵ Vgl. auch Abschnitt X.B.4, Beschluß 36/412

* Vgl. die Fußnote auf S. 183

mit der Organisation gemeinsam wie auch einzeln Maßnahmen zu treffen, um die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen,

in Anbetracht dessen, daß die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte²⁶ und die Internationalen Menschenrechtsabkommen²⁷ die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und Gleichheit vor dem Gesetz sowie das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- bzw. Überzeugungsfreiheit verkünden,

in Anbetracht dessen, daß die Mißachtung und Beeinträchtigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit sowie auf die Freiheit jedweder sonstigen Überzeugung, der Menschheit direkt oder indirekt Kriege und großes Leid gebracht haben, vor allem wenn sie als Mittel zu fremder Einmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten dienen und Haß zwischen Völkern und Nationen säen,

in Anbetracht dessen, daß die Religion oder Überzeugung für jeden, der sich dazu bekennt, einen grundlegenden Bestandteil seiner Weltanschauung darstellt und daß die Freiheit der Religion oder der Überzeugung ohne jede Einschränkung geachtet und garantiert werden sollte,

in der Auffassung, daß es von grundlegender Bedeutung ist, Verständnis, Toleranz und Achtung für Fragen der Religions- und der Überzeugungsfreiheit zu fördern sowie zu gewährleisten, daß Religion oder Überzeugung nicht für Ziele verwendet werden, die mit der Charta, anderen einschlägigen Instrumenten der Vereinten Nationen sowie den Zielen und Grundsätzen dieser Erklärung unvereinbar sind,

in der Überzeugung, daß Religions- bzw. Überzeugungsfreiheit auch zur Verwirklichung der Ziele des Weltfriedens, der sozialen Gerechtigkeit und der Freundschaft zwischen den Völkern sowie zur Beseitigung von Ideologien oder Praktiken des Kolonialismus und der rassischen Diskriminierung beitragen sollte,

mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, daß unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen* mehrere Konventionen zur Beseitigung verschiedener Formen der Diskriminierung angenommen worden und einige von diesen in Kraft getreten sind,

besorgt über das in einigen Gebieten der Welt noch immer zu beobachtende Auftreten von Intoleranz und Vorhandensein von Diskriminierung aufgrund der Religion oder Überzeugung,

entschlossen, alle notwendigen Maßnahmen zur baldigen Beseitigung derartiger Intoleranz in allen ihren Formen und Äußerungen zu ergreifen und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung zu verhindern und zu bekämpfen,

verkündet die folgende Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung:

* Vgl. die Fußnote auf S. 183

²⁶ Generalversammlungsresolution 217 A (III)

²⁷ Generalversammlungsresolution 2200 A (XXI), Anhang. Deutscher Wortlaut in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder: Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte: BGBI. (der Bundesrepublik Deutschland) 1973 II S.1534, GB1. (der Deutschen Demokratischen Republik) 1975 II Nr.12 S.266 und BGBI. (der Republik Österreich) 590/78; Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte: BGBI. (der Bundesrepublik Deutschland) 1973 II S.1569, GB1. (der Deutschen Demokratischen Republik) 1976 II Nr.4 S.108 und BGBI. (der Republik Österreich) 591/78.

Artikel 1

1. Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfaßt die Freiheit, eine Religion oder jedwede Überzeugung eigener Wahl zu haben, und die Freiheit, seine Religion oder Überzeugung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Brauchtum, Praxis und Lehre Ausdruck zu verleihen.

2. Niemand darf durch Zwang in seiner Freiheit beschränkt werden, eine Religion oder Überzeugung seiner Wahl zu besitzen.

3. Die Freiheit zur Äußerung einer Religion oder Überzeugung unterliegt nur jenen Beschränkungen, die vom Gesetz vorgeschrieben und notwendig sind, um die öffentliche Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Moral oder die Grundrechte und Freiheiten anderer zu schützen.

Artikel 2

1. Niemand darf durch einen Staat, eine Institution, eine Gruppe von Personen oder eine Einzelperson aufgrund seiner Religion oder Überzeugung diskriminiert werden.

2. Für die Zwecke dieser Erklärung gilt als "Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung" jegliche Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung aufgrund der Religion oder der Überzeugung, deren Zweck oder Wirkung darin besteht, die Anerkennung, Inanspruchnahme oder Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf der Grundlage der Gleichberechtigung zunichte zu machen oder zu beeinträchtigen.

Artikel 3

Die Diskriminierung zwischen Menschen aufgrund der Religion oder der Überzeugung stellt eine Beleidigung der Menschenwürde und eine Verleugnung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen dar und ist als Verletzung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündeten und in den Internationalen Menschenrechtsabkommen im einzelnen niedergelegten Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie als Hindernis für freundschaftliche und friedliche Beziehungen zwischen den Nationen zu verurteilen.

Artikel 4

1. Alle Staaten haben wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung bei der Anerkennung, Ausübung und Inanspruchnahme der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf allen Gebieten des bürgerlichen, wirtschaftlichen, politischen, sozialen und kulturellen Lebens zu verhindern und zu beseitigen.

2. Alle Staaten haben sich mit allen Kräften darum zu bemühen, zum Verbot jeglicher derartigen Diskriminierung Gesetze zu erlassen oder erforderlichenfalls aufzuheben sowie alle geeigneten Maßnahmen zur Bekämpfung von Intoleranz aufgrund der Religion oder Überzeugung zu ergreifen.

Artikel 5

1. Die Eltern bzw. der gesetzliche Vormund eines Kindes haben das Recht, das Familienleben im Einklang mit ihrer Religion oder Überzeugung und im Hinblick auf die sittlichen Erziehungsziele zu gestalten, nach denen ihrer Meinung nach das Kind erzogen werden sollte.

2. Jedes Kind hat auf religiösem oder weltanschaulichem Gebiet das Recht auf Zugang zu einer den Wünschen seiner Eltern bzw. des gesetzlichen Vormunds entsprechenden Erziehung und darf nicht gezwungen werden, auf religiösem oder weltanschaulichem Gebiet gegen die Wünsche seiner Eltern oder seines gesetzlichen Vormunds unterrichtet zu werden, wobei das Wohl des Kindes immer oberste Leitlinie bleibt.

3. Das Kind ist von allen Formen der Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung zu schützen. Es soll im Geist der Verständigung, Toleranz und Freundschaft zwischen den Völkern, des Friedens und der weltweiten Brüderlichkeit, der Achtung für die Religions- oder Überzeugungsfreiheit anderer und im klaren Bewußtsein aufgezogen werden, daß seine Kräfte und Begabungen in den Dienst an seinen Mitmenschen gestellt werden sollten.

4. In Fällen, in denen ein Kind nicht unter der Obhut seiner Eltern oder eines gesetzlichen Vormunds steht, sind in religiösen oder weltanschaulichen Fragen ihre ausdrücklichen Wünsche oder jeder andere Nachweis ihrer Wünsche gebührend zu berücksichtigen, wobei die oberste Leitlinie immer das Wohl des Kindes bleibt.

5. Die Ausübung einer Religion oder Überzeugung, in der ein Kind erzogen wird, darf unter Berücksichtigung von Artikel 1 Absatz 3 dieser Erklärung weder seine körperliche oder geistige Gesundheit noch seine volle Entfaltung beeinträchtigen.

Artikel 6

Im Einklang mit Artikel 1 und vorbehaltlich von Artikel 1 Absatz 3 dieser Erklärung schließt das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Überzeugungsfreiheit unter anderem die folgenden Freiheiten ein:

- a) im Zusammenhang mit einer Religion oder Überzeugung einen Gottesdienst abzuhalten oder sich zu versammeln sowie hierfür Versammlungsorte einzurichten und zu unterhalten;
- b) entsprechende Wohltätigkeitseinrichtungen oder humanitäre Institutionen zu gründen und zu unterhalten;
- c) die für die Riten oder Bräuche einer Religion oder Überzeugung erforderlichen Gegenstände und Geräte in angemessenem Umfang herzustellen, zu erwerben und zu gebrauchen;
- d) auf diesen Gebieten einschlägige Publikationen zu verfassen, herauszugeben und zu verbreiten;
- e) an hierfür geeigneten Orten eine Religion oder Überzeugung zu lehren;
- f) freiwillige finanzielle und andere Spenden von Einzelpersonen und Institutionen zu erbitten und entgegenzunehmen;
- g) im Einklang mit den Erfordernissen und Maßstäben der jeweiligen Religion oder Überzeugung geeignete Führer und Leiter auszubilden, zu ernennen, zu wählen oder durch Nachfolge zu bestimmen;
- h) im Einklang mit den Geboten seiner Religion oder Überzeugung Ruhetage einzuhalten sowie Feiertage und Zeremonien zu begehen;
- i) in religiösen oder weltanschaulichen Fragen auf nationaler und internationaler Ebene Beziehungen zu Einzelpersonen und Gemeinschaften aufzunehmen und zu unterhalten.

Artikel 7

Die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten sind in der Gesetzgebung der einzelnen Staaten so zu verankern, daß sie auch in der Praxis von jedermann genutzt werden können.

Artikel 8

Keine Bestimmung dieser Erklärung darf als Beschränkung oder Aufhebung eines in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den Internationalen Menschenrechtspakten beschriebenen Rechts ausgelegt werden.

73. Plenarsitzung
25. November 1981

35/56—Die Menschenrechte und die wissenschaftlich-technische Entwicklung²⁸

A

Die Generalversammlung,

im Hinblick darauf, daß der wissenschaftliche und technische Fortschritt ein wichtiger Faktor in der Entwicklung der menschlichen Gesellschaft ist,

erneut erklärend, daß der wissenschaftliche und technische Fortschritt eine unabdingbare Voraussetzung für eine schnellere soziale und wirtschaftliche Entwicklung in allen Ländern ist,

erneut unter Hinweis auf die große Bedeutung der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 3384 (XXX) vom 10. November 1975 verabschiedeten Erklärung über die Nutzung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts im Interesse des Friedens und zum Wohl der Menschheit,

in der Auffassung, daß die Durchführung der genannten Erklärung zur Festigung des Weltfriedens und der Sicherheit der Völker und zu ihrer wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie zur internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Menschenrechte beitragen wird,

ernstlich besorgt darüber, daß die Früchte des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zum Schaden des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie des sozialen Fortschritts, der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Würde der menschlichen Personen für das Wettrüsten eingesetzt werden können,

in der Überzeugung, daß im Zeitalter des modernen wissenschaftlich-technischen Fortschritts die Ressourcen der Menschheit und die Arbeit der Wissenschaftler zur friedlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung aller Länder und zur Anhebung des Lebensstandards der Völker eingesetzt werden sollten,

in Anerkennung dessen, daß im Hinblick auf die Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung vor allem von Wissenschaft und Technik ein bedeutender Beitrag zum wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt verlangt wird,

eingedenk dessen, daß der Austausch und der Transfer wissenschaftlich-technischer Kenntnisse eine der grundlegendsten Möglichkeiten zur Beschleunigung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Entwicklungsländer ist,

²⁸ Vgl. auch Abschnitt X.B.4, Beschluß 36/413